

Referentenentwurf zu Änderungen des AÜG

18.11.2015 bap | Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat den lang erwarteten Entwurf zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) erstellt. Offiziell wurde er noch nicht veröffentlicht. Dem BAP liegt er vor. Wir fügen ihn für Sie zur Information als Anlage bei.

Nachfolgend möchten wir Ihnen den Referentenentwurf kurz mit seinen wesentlichen Inhalten hinsichtlich der geplanten Änderungen des AÜG darstellen. Eine ausführliche rechtliche Bewertung des Entwurfes erarbeiten wir derzeit. Sobald wir diese Arbeit abgeschlossen haben, werden wir Ihnen die Bewertung selbstverständlich zur Verfügung stellen.

Der Referentenentwurf beinhaltet folgende gravierenden rechtlichen Änderungsvorschläge:

Gesetzliche Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten:

- Tarifliche Abweichungsmöglichkeit nur für tarifgebundene Unternehmen der jeweiligen Einsatzbranche.
- Die Zeitarbeit selbst darf keine abweichenden tarifvertraglichen Regelungen treffen.
- Die Überlassungsdauer knüpft an den einzelnen Arbeitnehmer und nicht an den jeweiligen Arbeits- oder Tätigkeitsplatz im Kundenbetrieb an.

Equal Pay:

- Gesetzlicher Equal Pay-Anspruch des überlassenen Arbeitnehmers nach neun Monaten ununterbrochener Überlassung.
- In Branchen mit Zuschlagstarifverträgen greift Equal Pay nach 12 Monaten.

Scharfe rechtliche Sanktionen:

- Bei Überschreitung der gesetzlichen Höchstüberlassungsdauer: Bußgeld bis zu 30.000 Euro; Entzug der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis; Fiktion eines Arbeitsverhältnisses im Kundenbetrieb.
- Bei Verstoß gegen Equal Pay: Bußgeld bis zu 500.000 Euro; Entzug der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis.
- Bei fehlender Bezeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages als solchem und bei fehlender namentlicher Bezeichnung der überlassenen Arbeitnehmer: Fiktion eines Arbeitsverhältnisses im Kundenbetrieb.

Umfassende Streikbrecher-Klausel:

- Abzugsverpflichtung der bereits vor einem Streik eingesetzten Zeitarbeitnehmer.
- Verbot eines Einsatzes von Zeitarbeitnehmern während eines Streiks.

Der BAP lehnt den Referentenentwurf in der vorliegenden Form ab und fordert erhebliche Verbesserungen.

Ein entsprechendes Pressestatement und eine erste gemeinsame Kurzstellungnahme von BAP und IGZ zu weiteren Kernthemen des Entwurfs finden Sie auf unserer [Verbandswebsite](#).

